



## Merkblatt zum Staatshaftungsverfahren

Mit der Einreichung eines Staatshaftungsgesuchs wird ein Verfahren auf Erlass einer Verfügung eröffnet. Dieses wird in Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) durchgeführt. Zuständig für die Vorbereitung der Verfügung ist der Rechtsdienst des Generalsekretariats. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

1. **Einholung einer Stellungnahme:** Das Gesuch wird der Behörde, die der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller durch ihr widerrechtliches Verhalten einen Schaden zugefügt haben soll, zur Einreichung einer Stellungnahme und der Vorakten zugestellt.
2. **Information Dritter:** Der Rechtsdienst informiert die zuständige Fachstelle Versicherungsmanagement sowie die Haftpflichtversicherung des Kantons (Basler Versicherungen) über den Eingang des Gesuchs.
3. **Beweismassnahmen:** Der Rechtsdienst kann nach dem Eintreffen der Stellungnahme (sh. Ziff. 1) weitere Beweismassnahmen anordnen, soweit dies für die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlich ist (Einfordern weiterer Unterlagen, Einholen zusätzlicher Ausführungen der Verfahrensbeteiligten usw.).
4. **Schlussbemerkungen:** Soweit nötig gibt der Rechtsdienst den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, zum Beweisergebnis schriftlich Stellung zu nehmen.
5. **Abschluss der Sachverhaltsabklärung:** Wenn die Entscheidungsgrundlagen vollständig sind, wird die schriftliche Verfügung ausgearbeitet.
6. **Prozessrisiko:** Die Gutheissung des Gesuchs ist für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller kostenfrei. Andernfalls wird bei der unterliegenden Gesuchstellerin oder dem unterliegenden Gesuchsteller eine Pauschalgebühr erhoben, die grundsätzlich nach dem Arbeitsaufwand bemessen wird. Sie beträgt in der Regel CHF 500.-. Bei einfachen Geschäften kann sie angemessen reduziert werden. Für umfangreiche und zeitraubende Fälle kann eine entsprechend höhere Pauschalgebühr erhoben werden.
7. **Rückzug des Gesuchs:** Das Gesuch kann jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Pauschalgebühr in der Regel angemessen reduziert. In besonderen Fällen kann auf die Gebühr ganz verzichtet werden.